

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Europäische Union hat mit der Richtlinie der Europäischen Union 2007/45/EG vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates die zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen empfohlenen Nennfüllmengenreihen für alle Produkte mit Ausnahme von bestimmten alkoholhaltigen Getränken aufgehoben.

### **Ziel:**

Umsetzung der Richtlinie durch Novellierung der Fertigpackungsverordnung 1993.

### **Inhalt:**

Der Entwurf einer Novelle der Fertigpackungsverordnung 2008 sieht ausschließlich die Umsetzung der Richtlinie 2007/45/EG vor.

Durch diese Richtlinie werden verbindliche Werte für Nennfüllmengen ausschließlich für eine geringe Anzahl von Produkten festgelegt. Diese unterlagen bereits seit 1975 den verbindlichen Bestimmungen für die Nennfüllmengenreihen in Europa. Für weitere Produkte werden keine Nennfüllmengenreihen festgelegt. Die Richtlinie 2007/45/EG regelt weiters, dass keine nationalen Nennfüllmengenreihen mehr festgelegt werden dürfen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

- Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

- Auswirkungen in umweltpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer Hinsicht:

Aus einer Folgenabschätzung der europäischen Union geht hervor, dass in zahlreichen Sektoren eine Freistellung der Wahl der Nennfüllmengen den Herstellern mehr Handlungsfreiheit einräumt und dass sie darüber hinaus auf dem Binnenmarkt bei Qualität und Preisen zu mehr Wettbewerb führt.

Die in der geltenden Fertigpackungsverordnung festgelegten nationalen Nennfüllmengen stellten nur einen insgesamt geringen Anteil von Waren dar, die im Handel angeboten und verkauft werden. Durch die Richtlinie sind diese Festlegungen nun nicht mehr zulässig. In dem meisten Fällen hat auch bisher der Hersteller die Nennfüllmenge für sein Produkt ohne äußere Zwänge festgelegt. Dem Verbraucherschutz wird durch die Grundpreisauszeichnung nach der Richtlinie 98/6/EG Rechnung getragen, die den Schutz des Verbrauchers bei der Angabe der Preise der Ihnen angebotenen Erzeugnisse zum Ziel hat.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine:

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen stellen eine Umsetzung der Richtlinie 2007/45/EG dar und fallen daher in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

Der Entwurf einer Novelle der Fertigpackungsverordnung 1993 sieht ausschließlich die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union 2007/45/EG vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vor.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 12. Oktober 2000 in der Rechtssache C-3/99, Cidrerie Ruwet (5), entschieden, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, das Inverkehrbringen einer Fertigpackung mit einem in der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Reihe nicht enthaltenen Nennvolumen zu verbieten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dieses Verbot soll einem zwingenden Erfordernis des Verbraucherschutzes dienen, gilt unterschiedslos für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse, ist notwendig, um dem fraglichen Erfordernis gerecht zu werden und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, und dieser Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken.

Durch die zitierte Richtlinie werden im Bereich der Nennfüllmengen verbindliche Werte ausschließlich für eine geringe Anzahl von alkoholphaltigen Getränken festgelegt. Diese unterlagen bereits seit 1975 den verbindlichen Bestimmungen für die Nennfüllmengenreihen in Europa. Die nationale Festlegung von nationalen Nennfüllmengenreihen ist auf Grund dieser Richtlinie unzulässig.

Die Bestimmungen der Fertigpackungsverordnung 1993 werden an die Richtlinie der Europäischen Union angepasst.

## **Besonderer Teil**

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2), Z 2 (§ 10 Abs. 2), Z 3 (§ 11 Abs. 2) und Z 5 (§ 14 Abs. 1):

Diese Bestimmungen wurden redaktionell an die Änderungen der Anhänge 3 und 4 angepasst.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 5):

Die Anforderungen an die Aufzeichnungen über die Füllmengenkontrolle wurden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln eines Qualitätsmanagementsystems zur Klarstellung ergänzt.

Zu Z 6 (§ 15):

Die bisher in § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen wurden im neuen § 15 zusammengefasst.

Zu Z 7 (§ 16):

Die Bestimmungen über Aerosolpackungen entsprechen dem Artikel 4 der Richtlinie 2007/45/EG.

Zu Z 8 (§ 19):

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können entfallen.

Zu Z 9 (Anhang 3) und Z 10 (Anhang 4):

Im Anhang 3 sind die Wertereihen für Nennfüllmengen von Fertigpackungen und im Anhang 4 die Begriffsbestimmungen enthalten.

Weiters wurde die Verordnung 1493/1999 zurückgezogen und durch die Verordnungen 479/2008 und 110/2008 ersetzt. Auf Grund des Artikels 128 (4) der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und 29 (1) der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 sind die entsprechenden Verweise auf die neuen Bestimmungen abzuändern.